

17.07.92

In - AS - Fz - R**Gesetzesantrag**

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des
Häftlingshilfegesetzes sowie zur Aufhebung des Kriegsgefangenenent-
schädigungsgesetzes (Kriegsfolgenabschlußgesetz)**A. Zielsetzung**

Mit der deutschen Einheit durch den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland und den Zwei-Plus-Vier-Vertrag vom 24.9.1990 sowie durch den deutsch-polnischen Freundschaftsvertrag vom 17.6.1991 ist völkerrechtlich die Nachkriegszeit beendet. Durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 sind die Vorschriften, die die Aufnahme und Eingliederung von Vertriebenen im Gebiet der ehemaligen DDR und Berlin-Ost regeln, nur befristet bis zum 31.12.1991 in Kraft getreten. Der Bundesregierung ist es nicht gelungen, eine weiterführende Regelung durch ein Kriegsfolgenabschlußgesetz zu schaffen. Statt dessen hat der Bundestag ein von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP initiiertes Gesetz beschlossen, das eine Verlängerung der im Einigungsvertrag genannten Schlußtermine bis zum 31.12.1992 vorsieht (BGBI. 1991 I S. 2270). Es ist dringend erforderlich, die Aufnahme und Eingliederung von Vertriebenen im Beitrittsgebiet kurzfristig für die Zukunft zu regeln.

Gleichzeitig ist geboten, die Vertreibungsfolgen rechtlich zum Abschluß zu bringen.

B. Lösung

Durch ein Kriegsfolgenabschlußgesetz sollen das Bundesvertriebenengesetz den geänderten tatsächlichen Verhältnissen angeglichen, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz aufgehoben und das Häftlingshilfegesetz

498/92

geändert werden. Vertriebene im Sinne des novellierten Bundesvertriebenengesetz sind nur noch deutsche Volkszugehörige. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Vertriebene sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Rechtsstellung als Vertriebene werden der Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit und das Kriegsfolgeschicksal geregelt. Abkömmlinge von Vertriebenen, die nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Vertriebene anerkannt werden. Für die Stellung von Anträgen auf Erteilung eines Aufnahmebescheides wird für alle Vertriebenen eine Antragsfrist mit Wirkung zum 31.12.1993 eingeführt. Der Realisierung des Aufnahmeanspruchs ist ein geregeltes Verfahren vorge-schaltet. Der Gesetzentwurf sieht eine Einreisefrist (31.12.1999) und eine jährlich festzusetzende Einreisequote vor. Letztere soll die sozialverträgliche Eingliederung der Vertriebenen ermöglichen. Das besondere Einreiseverfahren gilt im Hinblick auf die in Artikel 11 GG normierte Freizügigkeit nicht für deutsche Staatsangehörige, die ins Bundesgebiet einreisen wollen.

Zusätzlich sollen für die deutschen Volkszugehörigen, die in ihren Herkunftsländern bleiben, besondere Mittel im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der dortigen Lebensperspektive gewährt werden. Die Bundesregierung hat im übrigen sicherzustellen, daß den Aufnahmegemeinden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, die eine endgültige Versorgung der aufzunehmenden Vertriebenen mit Wohnraum ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes sind Einsparungen zu erwarten, die durch die Mehraufwendungen für die deutschen Volkszugehörigen in den Herkunftsgebieten nur teilweise aufgezehrt werden. Die Kosten, die dem Bund für eine endgültige Versorgung der Vertriebenen mit Wohnraum in den Aufnahmegemeinden entstehen werden, sind noch nicht zu übersehen.

17.07.92

In - AS - Fz - R

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des
Häftlingshilfegesetzes sowie zur Aufhebung des Kriegsgefangenenent-
schädigungsgesetzes (Kriegsfolgenabschlußgesetz)

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 15. Juli 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite

Sehr geehrter Herr Präsident,

das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den
in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenen-
gesetzes und des Häftlingshilfegesetzes sowie zur Aufhebung
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(Kriegsfolgenabschlußgesetz)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des Haftlingshilfegesetzes sowie zur Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Kriegsfolgenabschlußgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Bundesvertriebenenabschlußgesetz".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

" § 1

Vertriebener

- (1) Vertriebener ist,

- wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland, Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen und vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten hatte,

oder

- wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz dort verloren hatte und bis zum 31. März 1952 in diese Gebiete zurückgekehrt ist, falls er vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

Vertriebener ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling eines Vertriebenen nach Satz 1 oder Satz 2 nach dem 8. Mai 1945 in den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Vertriebener ist nur, wer im Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

(2) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat."

3. Die §§ 2, 3 und 5 werden gestrichen.
4. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

" § 6

Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in der Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden.

§ 7

Verteilungsverfahren

- (1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt nach Anhörung durch das Land das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Vertriebenen, ihre Ehegatten und Abkömmlinge aufnimmt (Verteilungsverfahren). Bis zu dieser Festlegung werden diese Personen vom Bund untergebracht.
- (2) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung festlegen. Bis zum Zustandekommen einer Verteilungsvereinbarung und bei ihrem Wegfall richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	12,3 von Hundert
Bayern	14,4 von Hundert
Berlin	2,7 von Hundert
Brandenburg	3,5 von Hundert
Bremen	0,9 von Hundert
Hamburg	2,1 von Hundert
Hessen	7,2 von Hundert
Mecklenburg-Vorpommern	2,6 von Hundert
Niedersachsen	9,2 von Hundert
Nordrhein-Westfalen	21,8 von Hundert
Rheinland-Pfalz	4,7 von Hundert
Saarland	1,4 von Hundert
Sachsen	6,5 von Hundert
Sachsen-Anhalt	3,9 von Hundert
Schleswig-Holstein	3,3 von Hundert
Thüringen	3,5 von Hundert

- (3) Bei der Festlegung des Aufnahmelandes hat das Bundesverwaltungsamt den Verteilungsschlüssel einzuhalten. Zu diesem Zweck kann ein von den Wünschen des Vertriebenen abweichendes anderes Land zur Aufnahme verpflichtet werden. Personen mit einem Aufnahmebescheid im Sinne des § 26 sind dem Land zuzuweisen, das der Erteilung des Aufnahmebescheides zugestimmt hat, soweit nicht nach dem Satz 1 eine abweichende Festlegung geboten ist. Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu dem Verteilungsverfahren.
- (4) Wer sich abweichend von der Festlegung des Bundesverwaltungsamtes in ein anderes Land begibt, muß dort nicht aufgenommen werden.
- (5) Der Bund erstattet den Ländern die ihnen durch die vorübergehende und endgültige Aufnahme und Eingliederung der Vertriebenen entstandenen Kosten.

" § 8

Leistungen und Hilfen

- (1) Vertriebene können eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung sowie ein Einrichtungsdarlehen erhalten. Näheres bestimmt der Bundesminister des Innern durch Richtlinien.
- (2) Zugunsten der deutschen Volkszugehörigen, die in den Herkunftsländern bleiben, sollen Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der Lebensperspektiven in den Herkunftsländern gewährt werden. Näheres wird durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geregelt.
- (3) Die Leistungen zur beruflichen Eingliederung einschließlich sprachfördernder Maßnahmen für Vertriebene sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen im Sinne des § 1 richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes.
- (4) Die Bundesregierung hat sicherzustellen, daß den Aufnahmegemeinden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, die eine endgültige Versorgung der aufzunehmenden Vertriebenen mit Wohnraum ermöglichen."

5. § 9 wird gestrichen. Der bisherige § 90 b wird § 9. Dem neuen § 9 wird folgender Absatz 9 angefügt:

" (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für die Ehegatten und die Abkömmlinge, soweit sie zusammen mit den Berechtigten Aufnahme gefunden haben."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

" § 10

Stichtag für Vertriebene

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

7. § 14 wird gestrichen.
8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- " 1) Vertriebene erhalten zum Nachweis ihrer Vertriebeneneigenschaft einen Ausweis, dessen Muster der Bundesminister des Innern bestimmt.
- (2) Ausweise von Vertriebenen, die die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllen, sind besonders zu kennzeichnen."

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

9. In § 26 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1" ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- " (1) Der Aufnahmebescheid wird auf Antrag Personen einschließlich deren Ehegatten und Abkömmlingen mit Wohnsitz in den Herkunftsgebieten des § 1 Abs. 1 erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Vertriebene erfüllen."

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

- " (3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden."

11. § 28 erhält folgende Fassung:

" § 28

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Bundesverwaltungsamt führt das Aufnahmeverfahren durch und erteilt den Aufnahmebescheid.

(2) Der Aufnahmebescheid darf erst nach Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Das Land kann die Zustimmung verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt für das Aufnahmeverfahren das aufnehmende Land nach § 7 sowie im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Land den Zeitpunkt der Einreise. Dieser richtet sich nach einer Jahresquote, die sich an einer sozialverträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der jährlichen Quote sowie die Kriterien für die zeitliche Reihenfolge der Einreise zu regeln. Die Festlegung der Quote erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation im Bundesgebiet. Bei der Festlegung der zeitlichen Reihenfolge sind insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung, die Einreise zwecks Familienzusammenführung und von Familien mit Kindern zu berücksichtigen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Aufnahmebescheide verlieren am 31. Dezember 1999 ihre Gültigkeit."

12. Die §§ 35 bis 63 und 72 bis 89 werden gestrichen.

13. Die §§ 90a, 91, 94 und 95 werden gestrichen.

14. § 105 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 1."

b) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1" ersetzt.

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) Die bis zum 30. Juni 1990 erteilten Übernahmegenehmigungen verlieren am 31. Dezember 1999 ihre Gültigkeit.

(4) Auf Personen, die einen Aufnahmebescheid bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sind die Vorschriften des Ersten Abschnitts in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Auf Personen im Sinne von § 7, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Anerkennung als Vertriebene gestellt haben, sind die Vor-

schriften des Ersten Abschnitts in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

15. Nach § 105 c wird folgender § 105 d eingefügt:

" § 105 d

Übergangsvorschrift zu § 3

Auf Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 gestellt haben, ist das Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

16. § 107 wird gestrichen.
17. a) In den §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1 werden jeweils die Worte "oder Sowjetzonenflüchtling" gestrichen.
- b) In § 69 Abs. 1, 4 und 5, §§ 71, 90 Abs. 1 und 2, § 92 Abs. 1 bis 3, § 97 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "und Sowjetzonenflüchtlinge" gestrichen.
- c) In § 93 Abs. 1 werden die Worte "oder Sowjetzonenflüchtlinge" gestrichen.
- d) In § 98 werden die Worte "oder Sowjetzonenflüchtlingen" gestrichen.

Artikel 2

1. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2317), wird aufgehoben.
2. Anträge nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, sind nach bisherigem Recht zu bescheiden.

Artikel 3

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Aufhebung des Heimkehrergesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Nr. 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1" ersetzt.
2. Die §§ 9 a bis 9 c werden gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1" gestrichen.
4. Dem § 25 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) "Auf Anträge nach den §§ 9 a bis 9 c, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, sind diese Bestimmungen in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 4

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verwirklichung der deutschen Einheit durch den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland und mit Abschluß der Verträge mit den vier Mächten und Polen ist die Nachkriegszeit völkerrechtlich beendet.

Durch den Einigungsvertrag in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 findet das Bundesvertriebenengesetz in der ehemaligen DDR und Berlin-Ost nur bis zum 31. Dezember 1991 Anwendung.

Dies erfordert eine Anpassung des Bundesvertriebenengesetzes mit dem Ziel, die Aufnahme der in der Republik Polen, der früheren Sowjetunion und den übrigen südosteuropäischen Staaten lebenden deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen auf eine Rechtsgrundlage zu stellen, die den veränderten tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

Dieser Forderung ist die Bundesregierung bisher nicht nachgekommen. Statt dessen haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der eine Verlängerung der im Einigungsvertrag genannten Schlußtermine bis zum 31.12.1992 vorsieht (Bundestagsdrucksache 12/1504). Das Land Niedersachsen ist der Auffassung, daß es mit Abschluß der Nachkriegszeit geboten ist, kurzfristig rechtliche Konsequenzen durch Erlaß eines Kriegsfolgenabschlußgesetzes zu ziehen.

Der Gesetzentwurf entspricht dem Ziel, in das Bundesvertriebenengesetz eine Stichtagsregelung für die Vertriebenen (31.12.1993) einzufügen, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz aufzuheben und das Häftlingshilfegesetz zu ändern. Zum Zwecke einer sozialverträglichen Eingliederung wird zur Realisierung des Anspruchs auf Aufnahme (Entwurf § 27) ein geregeltes Einreiseverfahren vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht eine Einreisefrist (31.12.1999) und eine jährlich festzusetzende Einreisequote vor. Die Bundesregierung hat sicherzustellen, daß den Aufnahmegemeinden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, die eine endgültige Versorgung der Vertriebenen mit Wohnraum ermöglichen. Zusätzlich sollen für die deutschen Volkszugehörigen in den Herkunftsgebieten besondere Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Be-

reich zur Verbesserung der Lebensverhältnisse gewährt werden.

Nach dem Ende der Einreisefrist (31.12.1999) läuft der Art. 116 Abs. 1 GG nicht leer, sonder konstituiert weiterhin einen eigenen Rechtsanspruch, so daß zu diesem Zeitpunkt eine Aufhebung des Art. 116 Abs. 1 GG notwendig wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesvertriebenengesetz)

Zu Nr. 1

Die Überschrift des Bundesvertriebenengesetzes wird zeitgemäß in "Bundesvertriebenenabschlußgesetz" geändert.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Durch die Vorschrift wird der Begriff "Vertriebener" gesetzlich so definiert, wie es die Rechtslage nach Abschluß der völkerrechtlichen Verträge erfordert. Dem novellierten Bundesvertriebenengesetz sollen nur noch deutsche Volkszugehörige zugeordnet werden. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Vertriebene sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft ist der Nachweis eines Vertriebenen- bzw. Kriegsfolgeschicksals erforderlich. Das Kriegsfolgeschicksal kann in einer erheblichen persönlichen Benachteiligung oder auch beruflicher Benachteiligung bestehen. Es ist insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid zu prüfen, ob durch bewußte Abwendung vom deutschen Volkstum ein Kriegsfolgeschicksal nicht mehr vorliegt.

Abkömmlinge von Vertriebenen, die nach dem 08. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Vertriebene anerkannt. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Kriegsfolgeschicksal bei weiteren Generationen kaum noch festzustellen ist.

Zu Nr. 3 (§§ 2, 3 und 5)

Die Bestimmungen werden aufgehoben, da die Oder-Neiße-Grenze anerkannt ist und die DDR durch den Beitritt untergegangen ist.

Zu Nr. 4

(§ 6)

Die Vorschrift des § 6 wird im Hinblick auf das deutsche Volkstumsbekenntnis den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt. § 6 (a.F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n.F.) umfaßt sowohl den o.a. Personenkreis als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in GU-Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandausweisen ab dem 16. Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Vertriebenen sich mündlich verständigen können sollten.

(§ 7)

Die alten Vorschriften werden aufgehoben.

§ 7 (n.F.) regelt das Verteilungsverfahren zwischen Bund und Ländern. Er schreibt den Verteilungsschlüssel, wie er in der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltung vereinbart worden ist, fest und regelt die Kostenübernahme entsprechend Artikel 120 GG.

(§ 8)

§ 8 Abs. 1 sieht Starthilfen vor, die Vertriebenen im Wege des Verwaltungsermessens gewährt werden sollen, insbesondere ein Einrichtungsdarlehen, um Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. In § 8 Abs. 2 wird vorgesehen, daß für die deutschen Volkszugehörigen aus den Gebieten der früheren UdSSR und den anderen Herkunftsgebieten besondere Hilfen im sozialen, gemeinschaftsfördernden und wirtschaftlichen Bereich zur Verbesserung der dortigen Lebensverhältnisse gewährt werden sollen. Auf die Regelung von pauschalen Eingliederungshilfen für Vertriebene in der Bundesrepublik wird ausdrücklich verzichtet. § 8 Abs. 3 verweist ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung bestimmter Integrationsleistungen. § 8 Abs. 4 trägt der Auffassung der Länder Rechnung, daß es sich bei den Kosten der endgültigen Wohnraumversorgung von Vertriebenen um Kriegsfolgelasten handelt, die gemäß Artikel 120 Grundgesetz vom Bund zu tragen sind.

Zu Nr. 5 (§ 9)

Mit § 9 (n.F.) werden die Hilfen im Krankheitsfalle - bisher in § 90 b - geregelt und auch für Ehegatten und die Abkömmlinge des Vertriebenen vorgesehen (anstelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften).

Zu Nr. 6 (§ 10)

§ 10 (n.F.) schließt Rechte und Vergünstigungen für Vertriebene aus, wenn sie erst später als 6 Monate nach der Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik nehmen.

Zu Nr. 7 (§ 14)

Bei einem Kriegsfolgenabschlußgesetz muß die Möglichkeit der Erweiterung des Personenkreises ausgeschlossen werden.

Zu Nr. 8 (§ 15)

§ 15 definiert einen neuen Ausweis für Vertriebene als Nachweis ihrer Aussiedlereigenschaft.

Zu Nr. 9 (§§ 26 und 27)

Folgeänderung zur Änderung des § 1.

Zu Nr. 10

a) In § 27 Abs. 1 wird vorgeschrieben, daß in den Aufnahmebescheid künftig neben dem Vertriebenen auch der Ehegatte und die Abkömmlinge aufgenommen werden. Damit soll eine einheitliche Aufnahmeentscheidung für einen Familienverband sichergestellt werden.

b) (§ 27 Abs. 3)

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden können.

Zu Nr. 11 (§ 28)

In § 28 Abs. 3 wird der Hinweis auf das neue Verteilungsverfahren eingesetzt und das Bundesverwaltungsamt ermächtigt, den Einreisezeitpunkt für die Vertriebenen vorzuschreiben, um eine Steuerung zu ermöglichen. In § 28 Abs. 3 wird das Verfahren zur Ermittlung einer Einreisequote und die inhaltliche Ausgestaltung einer Quotenregelung konkretisiert. Für die rechtliche Umsetzung ist eine entsprechende Verordnung vorgesehen, die der Zustimmung des Bundesrates be-

darf. Mit Absatz 5 wird für die Einreise der Vertriebenen eine Einreisefrist bis zum 31.12.1999 festgelegt, um das Bundesvertriebenengesetz mit Ablauf des Jahrtausends zum Abschluß zu bringen.

Zu Nr. 12

Die Regelungen der bisherigen §§ 35 bis 63, 72 bis 89 werden aufgehoben, da diese Regeln, insbesondere die Förderung der Landwirtschaft, nach Beendigung der sogenannten Nachkriegszeit nicht mehr als angemessen anzusehen sind.

Zu Nr. 13

Die §§ 90 a, 91, 94, und 95 werden aufgehoben, da diese Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind und § 23 AuslG eine Sonderregelung enthält.

Zu Nr. 14

Für alte Übernahmegenehmigungen werden eine Befristung sowie Übergangsvorschriften eingeführt.

Zu Nr. 15

§ 105 d stellt die Übergangsregelung zu § 3 (a.F.) dar.

Zu Nr. 16

Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß.

Zu Nr. 17

Der Begriff "Sowjetzonenflüchtling" findet keine gesetzliche Grundlage mehr.

Zu Artikel 2

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wird aufgehoben, da es nach Beendigung der sogenannten Nachkriegszeit nicht mehr zeitgemäß ist. Für Altanträge wird aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsvorschrift eingeführt.

Zu Artikel 3

Im Häftlingshilfegesetz werden die Leistungsansprüche der §§ 9 bis 9 c und Durchführungsvorschriften aufgehoben, da die Regelungen infolge Zeitablauf nicht mehr erforderlich sind, zumal für die Entschädigung von SED-Unrecht ein spezielles Gesetz in Vorbereitung ist. Für Altanträge wird aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsvorschrift mit Nr. 5 eingeführt.

Zu Artikel 4

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Vertriebene wird um drei Jahre verlängert, um den Vertriebenenverwaltungen eine entsprechende Handhabe zur Zuweisung der Vertriebenen zu geben.

Zu Artikel 5

Das Kriegsfolgenabschlußgesetz soll schnellstmöglich in Kraft treten, um als Anschlußregelung des Einigungsvertrages die Aufnahme von Vertriebenen auch in den Beitrittsgebieten zu regeln.